

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Oelixer Straße 2 | 25524 Itzehoe

Betriebsstätte Itzehoe

Amt Marne-Nordsee
Bauverwaltung
Alter Kirchhof 4-5

25709 Marne

Ihr Zeichen: 511004
Ihre Nachricht vom: 04.04.2023
Mein Zeichen: 407 / 5121.12-51/034
Meine Nachricht vom: /

Rasmus Stark
rasmus.stark@lkn.landsh.de
Telefon: 04821 66-2113
Telefax: 04821 66-2126

11.05.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Friedrichskoog
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 „Grundstück Elbdeich 2“
sowie zugehörige 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Plangebiet 23.5“
hier: küstenschutzrechtliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Jörs,

zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 38 der Gemeinde Friedrichskoog nehme ich wie folgt Stellung:

1 Stellungnahme

a) Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung

Die Planunterlagen berücksichtigen nicht vollumfänglich den Landesentwicklungsplan in der Fortschreibung von 2021. Dies führt dazu, dass neue Ziele der Raumordnung nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Unter anderem sind die neuerlich geltenden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung (hier: Küstenstreifen bis 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen) nicht weiter gegen die Belange der touristischen Entwicklung abgewogen worden.

Die Abgrenzung des Gebietes ist in ihrer Ausdehnung mit dem dargestellten Bauverbotsstreifen (s. u.) jedoch identisch, sodass zumindest keine zusätzliche, flächenhafte Betroffenheit entsteht, die bisher nicht berücksichtigt wurde.

Langfristig kann die vorgesehene touristische Nutzung jedoch mit den Gebietsinteressen des Küstenschutzes kollidieren, sofern die Nutzung aufgrund einer kommenden Deichverstärkung aufgegeben werden muss.

b) Küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Im Entwurf der Planzeichnung wurde der Bauverbotsstreifen hinter Landesschutzdeichen (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG) berücksichtigt und nach derzeitigem Stand korrekt dargestellt.

Die avisierte Nutzung für die Errichtung baulicher Anlagen, im vorliegenden Fall die Errichtung von Sanitäranlagen (s. VEP), steht jedoch im Konflikt zur Freihaltung des Bauverbotsstreifens für zukünftige Deichverstärkungen.

Für die Errichtung baulicher Anlagen im gesamten Bereich des Bauverbotsstreifens werden küstenschutzrechtliche Ausnahmen im Einzelfall (§ 82 Abs. 3 LWG) ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt. Auch die Ausweisung von Bauflächen über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan kann dieses Bauverbot nicht ohne Weiteres überwinden und führt nicht zum Entfallen der Verbotsregelung.

Ich empfehle daher den VEP entsprechend anzupassen und die Errichtung baulicher Anlagen ausschließlich außerhalb des Bauverbotsstreifens zuzulassen.

Anders als in der Begründung unter Punkt 3.6 angegeben, ist eine Ausnahme nach § 82 Abs. 3 LWG nicht bereits dann zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist. Zusätzlich muss eine besondere Härte vorliegen oder ein dringendes öffentliches Interesse bestehen. Beides ist zunächst nicht erkennbar. Es wäre zudem zu begründen, warum ein Standort außerhalb des Bauverbotsstreifens unzumutbar ist.

Auch Veränderungen der bestehenden baulichen Anlagen und Nutzungen innerhalb der mit (A) gekennzeichneten Flächen unterliegen grundsätzlich dem Bauverbot, sofern sie sich innerhalb des Bauverbotsstreifens befinden und die Änderung im küstenschutzrechtlichen Sinne als wesentlich anzusehen ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn durch die Änderung der Wert der Immobilie mehr als unwesentlich steigt. Eine konkrete Beurteilung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich.

2 Hinweise

- Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen „Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ dargestellt werden. Dies betrifft in seiner Ausdehnung das gesamte Plangebiet.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Im Übrigen bitte ich Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Rasmus Stark